

**Stadt Sassnitz**  
**- Staatlich anerkannter Erholungsort -**

**Satzung über die Erhebung einer Abgabe**  
**zur Förderung des Fremdenverkehrs**  
**(Fremdenverkehrsabgabebesatzung – FVAS - )**

In der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2006

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1998, GVBl. M-V Nr. 20, Seite 634) und der §§ 1, 2, 11 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 01. Juni 1993 hat die Stadtvertretung der Stadt Sassnitz am 06. November 2000 folgende Satzung beschlossen:

Geändert durch:

1. Änderungssatzung vom 27. Dezember 2001 (Beschluss Nr. 118-10/01 STV)

**§ 1**

**Abgabegegenstand und Abgabezweck**

(1) Die Stadt Sassnitz ist als Erholungsort staatlich anerkannt.

(2) Die Fremdenverkehrsabgabe dient zur Deckung der Kosten der Fremdenverkehrswerbung, insbesondere für die Herstellung, Bearbeitung und Versand von Werbedrucksachen, die Medienwerbung, die Beteiligung an Ausstellungen, Messen und Veranstaltungen werbender Art, für die Beiträge an Werbe- und Fremdenverkehrsgemeinschaften soweit der Aufwand nicht aus dem Kurabgabebaufkommen oder auf andere Weise gedeckt wird.

**§ 2**

**Abgabepflicht, Haftung**

(1) Von allen natürlichen und juristischen Personen, denen in der Stadt Sassnitz aus dem Fremdenverkehr unmittelbare oder mittelbare Vorteile erwachsen, wird eine Abgabe (Fremdenverkehrsabgabe) erhoben, soweit sie nicht nach § 4 dieser Satzung von der Abgabepflicht befreit sind.

(2) Die Abgabepflichtigen sind im § 5 Abs. 4 Spalte 1 festgelegt.

(3) Abgabepflichtig sind auch solche Personen und Unternehmen, die, ohne in der Stadt ihren Wohnsitz oder Betriebssitz zu haben, vorübergehend in der Stadt erwerbstätig sind.

(4) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner.

(5) Wird der Betrieb für Rechnung einer juristischen Person von einem Vertreter oder Beauftragten ausgeübt, so ist dieser neben dem Betriebsinhaber Gesamtschuldner.

(6) Der Verpächter und Vermieter eines Betriebes haftet für die Abgabe.

Dies gilt auch bei Unterverpachtungen oder Untervermietungen für den Unterpächter oder Untermieter.

### § 3

#### **Entstehung der Abgabepflicht**

Die Abgabepflicht entsteht mit Beginn des Haushaltsjahres (Kalenderjahr), für das die Abgabe erhoben wird, frühestens mit Aufnahme der abgabepflichtigen Erwerbstätigkeit.

### § 4

#### **Befreiung**

Von der Abgabe befreit sind die Körperschaften des öffentlichen Rechts und die Stiftungen, Anstalten, Einrichtungen und Unternehmen, die nach ihrer Satzung oder nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind, es sei denn, dass sie mit Privatbetrieben im Wettbewerb stehen.

### § 5

#### **Abgabepflichtiger Personenkreis, Bemessung und Höhe der Abgabe**

(1) Die Maßstäbe, nach denen sich die Vorteile bemessen, sind im Abs. 4 Spalte 2 bestimmt.

(2) Die für die einzelnen Abgabepflichtigen maßgebenden Abgabesätze sind Abs. 4 Spalte 3 bestimmt.

(3) Die Abgabe ist einmal im Jahr zu entrichten.

(4) Die nach § 2 Abgabepflichtigen werden entsprechend folgender Übersicht eingeordnet:

Abgabepflichtige Personen	Maßstäbe	Beitragssatz pro Jahr
1. Alle natürlichen und juristischen Personen, die Betten, Zimmer, Wohnungen und sonstige Schlafmöglichkeiten an Personen	Nach Anzahl der vorhandenen Fremdenbetten und Aufbettungen	a) Kleinvermieter mit bis zu 8 Betten 3,58 € je Bett b) Vermieter mit

vermieten, bzw. gegen sonstigen Entgeltausgleich überlassen, Patienten aufnehmen oder an Dritte zur Weitervermietung an Kurgäste vermieten		mehr als 8 Betten 5,11 € je Bett
2. Betreiber von Campingplätzen	Nach Anzahl der genehmigten Stellplätzen für das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen	3,58 € je Stellplatz
3. Betreiber von gewerblich geführten Parkplätzen	Nach Anzahl der Einstellplätze	1,28 € je Einstellplatz
4. Inhaber von Restaurants (auch in Hotels) Schank-, Gast- und Speisewirtschaften, Konditoreien, Eisdielen, Milchbars, Cafes, Imbissstuben, Tanzdielen, Bars, Clubs, Diskotheken u.ä.	Nach der Anzahl der Sitzplätze	a) Gastplätze innen 5,11 € je Platz b) Gastplätze außen 2,56 € je Platz
5. Inhaber von Ladengeschäften, Lebensmittelgeschäfte (Lebensmittelvollsortiment), alle anderen offene Ladengeschäfte und alle sonstigen zu Verkaufszwecken unterhaltenen ständigen Ausstellungen	Nach der Größe der Verkaufs- und Ausstellungsfläche, auch der als solcher genutzten Straßenfläche	0,51 € je qm
6. Inhaber von Kiosken und mobilen Verkaufs- und Imbisswagen sowie Verkaufsstände (außer festgesetzte Märkte)	Nach der Größe der Verkaufs- und Ausstellungsfläche, einschließlich der Bestuhlungsfläche je Verkaufsstand nach qm Grundfläche des Standes und mind. 1 m lfd. Breite der Verkaufsfront	1,28 € je qm
7. Inhaber von Tankstellen	Nach Anzahl der Zapfstellen	17,90 € je Zapfstelle

8. Kohlen- und Heizölhändler	Nach Anzahl der beschäftigten Personen	10,23 € je Inhaber 5,11 € je beschäftigte Person
9. Aufsteller von Warenautomaten, sofern die Geräte sich nicht in oder an der Betriebsstätte des Aufstellers befinden	Nach Anzahl der Automaten	10,23 € je Automat
10. Inhaber von Reisebüros, Reiseveranstalter, Reiseleiter, Quartiervermittler, u.ä.	Nach Anzahl der beschäftigten Personen	20,45 € je Inhaber 5,11 € je beschäftigte Person
11. Inhaber von Versicherungsververtretungen und -agenturen	Nach Anzahl der beschäftigten Personen	10,23 € je Inhaber 5,11 € je beschäftigte Person
12. Makler, Verkäufer und Vermittler von Immobilien einschließlich Finanzierungen	Nach Anzahl der beschäftigten Personen	51,13 € je Inhaber 25,56 € je beschäftigte Person
13. Hausverwalter nach dem WEG, Hausbetreuer	Nach Anzahl der in Sassnitz verwalteten bzw. betreuten Einheiten (Ferienhäuser, Wohnungen, gewerbliche Räume)	1,02 € je Einheit
14. Inhaber von Kleinstbetrieben, z.B. Dekorateur, Graphiker, freischaffende Künstler, Fahrlehrer, Hundesalons, Wartungs- und Kundendienste	Nach Anzahl der beschäftigten Personen	10,23 € je Inhaber 5,11 € je beschäftigte

		Person
15. Inhaber von Reparaturwerkstätten	Nach Anzahl der beschäftigten Personen	10,23 € je Inhaber 5,11 € je beschäftigte Person
16. Inhaber von Wäschereien, Reinigungen und dergleichen	Nach Anzahl der beschäftigten Personen	10,23 € je Inhaber 5,11 € je beschäftigte Person
17. Inhaber von Bäckereien, Konditoreien und Fleischereien	Nach Anzahl der beschäftigten Personen	10,23 € je Inhaber 5,11 € je beschäftigte Person
18. Inhaber von Friseurbetrieben	Nach Anzahl der beschäftigten Personen	10,23 € je Inhaber 5,11 € je beschäftigte Person
19. Inhaber von Druckereien	Nach Anzahl der beschäftigten Personen	10,23 € je Inhaber 5,11 € je beschäftigte Person
20. Inhaber von Handwerksbetrieben, soweit nicht besonders aufgeführt	Nach Anzahl der beschäftigten Personen	10,23 € je Inhaber 5,11 € je beschäftigte Person
21. Inhaber von Bau- und Industriebetrieben	Nach Anzahl der beschäftigten Personen	10,23 € je Inhaber

		5,11 € je beschäftigte Person
22. Strandkorbvermieter, Vermieter von Strandliegen	Nach Anzahl der aufgestellten Strandkörbe und -liegen	1,02 € je Korb und Liege
23. Inhaber von Transport- und Speditionsunternehmen, Dienstmänner	Nach Anzahl der beschäftigten Personen	10,23 € je Inhaber 5,11 € je beschäftigte Person
24. Inhaber von Taxiunternehmen, Fahrschulen, (Ferienfahrschulen)	Nach Anzahl der zugelassenen Taxen und Fahrschulwagen	15,34 € je zugelassene Taxe 5,11 € je zugelassener Fahrschulwagen
25. Gewerbsmäßiger Vermieter von Kraftfahrzeugen	Nach Anzahl der zugelassenen Fahrzeuge, soweit die Unternehmen ihre Fz. nicht ständig in Sassnitz stationiert haben, ist die Anzahl der Fz. maßgebend, die durchschnittlich im Monat Juli zur Vermietung zur Verfügung standen	15,34 € je Auto, welches im Monat Juli zur Verfügung steht 10,23 € je Motorrad
26. Autoverkäufer	Nach Anzahl der beschäftigten Personen	25,56 € je Inhaber 5,11 € je beschäftigte Person
27. Inhaber von Verkehrsbetrieben, Bus und Schifffahrt	Nach Anzahl der in den Verkehrsmitteln vorhandenen	0,51 € je Sitzplatz

	Fahrgastsitzplätzen	
28. Verleiher von Fahrrädern, Mofas, Mopeds und Sportgeräte	Nach Anzahl der vorhandenen Fahr- und Sportgeräte	0,51 € je Sportgerät
29. Verleiher von Booten, Wassersportfahrzeugen u.ä.	Nach Anzahl der vorhandenen Boote und Wassersportfahrzeuge	10,23 € je Boot und Wassersportfahrzeug
30. Betreiber von gewerblichen Wassersportverkehr	Nach Anzahl der beschäftigten Personen	10,23 € je Inhaber 5,11 € je beschäftigte Person
31. Inhaber von Fahr- und Reitinstituten	Nach Anzahl der zur Verfügung stehenden Reit- und Zugtiere	10,23 € je Reit- und Zugpferd
32. Tennis- Sport- und Reitlehrer, Segel- und Surfschulen	Nach Anzahl der beschäftigten Personen	10,23 € je Inhaber 5,11 € je beschäftigte Person
33. Inhaber von Tennisplätzen, Kegel- und Bowlingbahnen, Squashhallen, Schießstände, Sportzentren und dergleichen	Nach Anzahl der vorhandenen Bahnen, Stände, Spielfelder	10,23 € je Bahn, Stand, Spielfeld
34. Inhaber von Minigolfplätzen	Nach Anzahl der vorhandenen Spielbahnen	5,11 € je Spielbahn
35. Inhaber von Spielhallen, Aufsteller von Spiel- und Musikautomaten	Nach Anzahl der vorhandenen Geräte	10,23 € je Gerät
36. Geld- und Kreditinstitute	Nach Anzahl der beschäftigten Personen	20,45 € je beschäftigte Person

37. Inhaber von Lichtspieltheatern, Varietes u.ä	Nach Anzahl der vorhandenen Sitzplätze	0,51 € je Sitzplatz
38. Badeärzte	Nach Anzahl der beschäftigten Personen	51,13 € je Arzt 10,23 € je beschäftigte Person
39. Ärzte	Nach Anzahl der beschäftigten Personen	51,13 € je Arzt 10,23 € je beschäftigte Person
40. Zahnärzte	Nach Anzahl der beschäftigten Personen	51,13 € je Arzt 10,23 € je beschäftigte Person
41. Tierärzte	Nach Anzahl der beschäftigten Personen	51,13 € je Arzt 10,23 € je beschäftigte Person
42. Heilpraktiker	Nach Anzahl der beschäftigten Personen	51,13 € je Arzt 10,23 € je beschäftigte Person
43. Masseur, Krankengymnasten, Physio- und Psychotherapeuten	Nach Anzahl der beschäftigten Personen	25,56 € je Inhaber 10,23 € je beschäftigte Person
44. Kurmitteleinrichtung,	Nach Anzahl der	51,13 €

Fitnessstudios	beschäftigten Personen	je Inhaber 10,23 € je beschäftigte Person
45. Kosmetiker, Fußpflege u.ä.	Nach Anzahl der beschäftigten Personen	10,23 € je Inhaber 5,11 € je beschäftigte Person
46. Inhaber von Saunabetrieben	Nach Anzahl der beschäftigten Personen	25,56 € je Inhaber 5,11 € je beschäftigte Person
47. Inhaber von Solarien und dergleichen	Nach Anzahl der beschäftigten Personen	25,56 € je Inhaber 5,11 € je beschäftigte Person
48. Rechtsanwälte und Notare	Nach Anzahl der beschäftigten Personen	92,03 € je beschäftigtem Anwalt 10,23 € je beschäftigte Person
49. Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte	Nach Anzahl der beschäftigten Personen	92,03 € je beschäftigtem Anwalt o. Notar 10,23 € je beschäftigte Person
50. Gewerbliche Architekten, Bauträger, Unternehmer zur Einrichtung von Ferienhäusern. -	Nach Anzahl der beschäftigten Personen	51,13 € für 1. Person 10,23 €

wohnungen, und Gewerbeflächen zum gewerblichen Verkauf		je weitere Person
51. Freiberufliche Architekten, Ingenieure, Bauführer in Bauregiebetrieben	Nach Anzahl der beschäftigten Personen	51,13 € für 1. Person 10,23 € je weitere Person
52. Nebenberufliche Architekten	Nach Anzahl der beschäftigten Personen	20,45 € je Architekt 10,23 € je weitere beschäftigte Person
53. Musiker, Alleinunterhalter und Diskotheker	Nach Anzahl der beschäftigten Personen	20,45 € je Leiter 10,23 € je weitere beschäftigte Person
54. Inhaber von Apotheken	Nach Anzahl der beschäftigten Personen	51,13 € je beschäftigtem Apotheker 10,23 € je beschäftigte Person
55. Inhaber von Brauereien, Bier- und Getränkegroßhandel	Nach Anzahl der beschäftigten Personen	51,13 € je Inhaber 10,23 € je beschäftigte Person
56. Energie-, Wasserversorgungs- und Entsorgungsunternehmen	Nach Anzahl der beschäftigten Personen	10,23 € je beschäftigte Person
57. Sonstige natürliche und juristische Personen, die durch den Fremdenverkehr der Stadt Sassnitz erhöhte Verdienstmöglichkeiten	Nach Anzahl der beschäftigten Personen	10,23 € je beschäftigte Person

erhalten, sofern diese nicht in Gruppe 1-56 einzuordnen sind.		
---	--	--

(5) Als Beschäftigte gelten auch tätige Betriebsinhaber und Geschäftsführer, mitarbeitende Familien- angehörige, die in einem Arbeitsverhältnis zum Betriebsinhaber stehen und die freiberuflich Tätigen. Nichtarbeitnehmer im Sinne dieser Satzung sind Personen, die sich in Ausbildung befinden. Bei der Einstufung werden teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer, die einzeln weniger als die Hälfte der wöchentlichen tariflichen oder betriebsüblichen Arbeitszeit ableisten, als ½ Beschäftigte gezählt. Unternehmen mit mehr als 10 beschäftigten Personen zahlen für jede weiter darüber hinaus beschäftigte Person den jeweils zutreffenden hälftigen Beitragssatz.

(6) Zieht ein Abgabepflichtiger aus mehreren Betrieben oder Tätigkeiten Vorteile, so ist die Abgabe für jeden Betrieb oder jede Tätigkeit gesondert zu veranlagern.

(7) Merkmale der Einstufung (Bettenzahl, Fläche, Sitzplätze, Zahl der Beschäftigten usw.) werden nach den Verhältnissen am 15. Juli des Jahres ermittelt. Bei Neubeginn eines Betriebes oder einer Tätigkeit nach dem 15. Juli ist der Tag des Beginns maßgebend. Für die Betriebe oder Tätigkeiten, die nach dem 30. September beginnen, entfällt die Abgabe für das laufende Jahr.

## **§ 6**

### **Heranziehung zur Abgabe**

(1) Der Abgabepflichtige hat der Stadt Sassnitz bis zum 25. Juli des Jahres unaufgefordert die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Abgabe mitzuteilen.

(2) Werden keine Angaben gemacht, so können die Bemessungsgrundlagen geschätzt werden.

(3) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Stadt Sassnitz.

(4) Stellt die Erhebung der Fremdenverkehrsabgabe im Einzelfall eine unzumutbare Härte dar, so kann die Stadt Sassnitz entsprechend der „Satzung über die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen“ der Abgabe gewähren.

## **§ 7**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen den § 6 Abs. 1 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 17 Abs. 2 Ziffer 2 KAG M-V vom 01.06.1993 und können gemäß § 17 Abs. 3 KAG M-V mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.

## **§ 8**

### **Fälligkeit der Abgabe**

Die Abgabe ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01. Januar 2001 in Kraft.

Sassnitz, 28. Dezember 2000

gez.

D. Holtz

Bürgermeister